

EISKUNSTLAUF AKADEMIE RHEINE e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Finanzierung

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

§ 11 Jahresrechnung / Kassenprüfer

§ 12 Beschlussfassung und Beurkundung von Beschlüssen

§ 13 Satzungsänderungen

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 15 Unterwerfungsklausel LEV

§ 16 Schlussbestimmungen

EISKUNSTLAUF AKADEMIE RHEINE e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

EISKUNSTLAUF AKADEMIE RHEINE e.V.

2. Sitz des Vereins ist Rheine.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit und die Berufsbildung auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Eiskunstlaufens. Dies soll verwirklicht werden u.a. durch:

- Abhaltung von geordnetem Sportbetrieb
- Durchführung von Versammlungen, Kursen, Weiterbildungsangeboten, Workshops, internationalen Trainingscamps, Aufführungen von eigens erarbeiteten Show-Programmen
- Einsatz von sachgemäß ausgebildetem Fachpersonal wie Übungsleitern, Trainern, Choreografen, Regisseuren und (Tanz-) Pädagogen
- Ermöglichung der Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben der Disziplin Eiskunstlaufen
- Ermöglichung zur eigenständigen Erarbeitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Umsetzung von Show-Projekten auf dem Eis

2. Durch die Abhaltung und Durchführung von Eissport-Veranstaltungen und Show-Projekten wirkt der Verein werbend und fördernd für den Eissport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies schließt jedoch zweckgebundene Zuschüsse für den Sportbetrieb der Mitglieder nicht aus. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Fördernde Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Einzelfirmen und Einzelpersonen sein, die den Verein finanziell und/oder materiell fördern.
3. Ehrenmitglieder können Einzelpersonen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins und aktiver Tätigkeit innerhalb des Vereins. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, seine Ziele zu erreichen.
3. Ehrenmitglieder können beratend für den Verein wirken.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1. Austritt,
 - 1.2. Streichung der Mitgliedschaft,
 - 1.3. Ausschluss
 - 1.4. Tod.
2. Austritt
 - 2.1. Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zu Ende September durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
 - 2.2. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Streichung der Mitgliedschaft
 - 3.1. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht nachkommt, kann von der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden.
4. Ausschluss
 - 4.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober

und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder den Vereinsfrieden nachhaltig stört.

4.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4.3. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

4.4. Diese entscheidet als dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

4.5. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4.6. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

4.7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet jenes Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

5. Der Beschluss über eine Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 7 Finanzierung

1. Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben. Über deren Höhe und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, über Minderung oder Erlass von Aufnahmegebühren und Beiträgen in besonders begründeten Fällen zu entscheiden.
3. Die Festlegung der Beiträge der Fördermitglieder beruht auf deren Selbsteinschätzung.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Der Finanzierung können außerdem dienen:
 - 5.1. Spenden,
 - 5.2. Zuschüsse,
 - 5.3. sonstige Einnahmen

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt:
3. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
5. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
7. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - 1.1. Genehmigung der Tagesordnung, Feststellung der Stimmberchtigten,
 - 1.2. Entgegennahme der Jahres- Rechenschafts- und Arbeitsberichte des Vorstands,
 - 1.3. Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung,
 - 1.4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - 1.5. Entlastung des Vorstandes,
 - 1.6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§10),
 - 1.7. Wahl von zwei Kassenprüfern (§ 11),
 - 1.8. Genehmigung des Haushaltplanes,
 - 1.9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 1.10. Beschlussfassung über Anträge,
 - 1.11. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und von Kassenprüfern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden nach Vorliegen der Jahresrechnung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Stimmberchtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.
5. Wahlen nach § 9, Ziffer 1.6 – 1.7 erfolgen jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die gewählten Personen bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen sind ehrenamtlich tätig. Der Inhaber eines Ehrenamtes hat Anspruch auf Erstattung der ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen. Der Grundsatz der Sparsamkeit ist zu beachten.

7. Scheidet eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied hinzuwählen.
8. Wird der Vorstand infolge Amtsniederlegungen, oder weil Vorstandsmitglieder es ablehnen, an der Führung der Vereinsgeschäfte mitzuwirken, beschlussunfähig, hat jedes Mitglied das Recht, eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen und gleichzeitig beim zuständigen Amtsgericht Antrag auf gerichtliche Bestellung erforderlicher Vorstandsmitglieder für die Zeit, in der entsprechende gewählte Vorstandsmitglieder fehlen, zu stellen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens 40% der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe in einem von ihnen unterzeichneten schriftlichen Antrag verlangt wird. Wird die Mitgliederversammlung auf einen solchen Antrag hin nicht binnen eines Monats einberufen, hat jedes ordentliche Vereinsmitglied das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
10. Der 1. Vorsitzende kann die Mitgliederversammlung außerdem jederzeit einberufen, wenn er das im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.
11. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Termin durch persönliche Mitteilung.
12. Anträge an die Mitgliederversammlung können von den ordentlichen Mitgliedern bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Später nachgereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge am Ende der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
13. Der 1. Vorsitzende kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten, das Rederecht erteilen und entziehen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. 1. Vorsitzende
 2. 2. Vorsitzende
 3. Kassenwart
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist festgelegt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ihr Vertretungsrecht ausüben können. Die Mitglieder des Vorstandes sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
3. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Soweit es sich um Geschäfte handelt, die der gewöhnliche Geschäftsanfall des Vereins mit sich bringt, obliegt die Geschäftsführung dem 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Es bedarf der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Vorstandes, sofern es sich nicht um Geschäfte handelt, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten sind. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Vorstandsmitglieder dürfen neben der ehrenamtlichen Tätigkeit auch bezahlte Tätigkeiten für die Eiskunstlauf Akademie Rheine e.V. übernehmen. Das kann entweder in der Form geschehen, dass der Verein mit Ihnen einen Arbeitsvertrag schließt, oder dadurch, dass er sie auf selbstständiger Basis beauftragt. Vorstandamt und bezahlte Tätigkeit müssen klar voneinander getrennt sein. Trainer und Übungsleiter, die für die Eiskunstlauf Akademie Rheine e.V. selbstständig oder im Angestelltenverhältnis tätig sind, dürfen sich somit für das Vorstandamt zur Wahl stellen, sofern die Voraussetzungen für die Wahl zum Vorstandsmitglied erfüllt sind.

§ 11 Jahresrechnung/Kassenprüfer

1. Der Kassenwart hat in den ersten sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (Jahresrechnung) aufzustellen und dieses nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche dem Verein angehören müssen, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen, jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch während des Jahres Einblick in die Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen. Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung und Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern das Statut nichts anderes vorschreibt (§ 6). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
3. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, in dem mindestens enthalten sein müssen:
 - a) Feststellung über die form- und fristgerechte Einberufung,
 - b) Feststellung der Stimmverhältnisse lt. Anwesenheitsliste,
 - c) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut.
4. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Protokolle liegen in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme auf.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden, sofern bereits mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung ein entsprechender Antrag vorgelegt wurde.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Rheine mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Nachwuchsförderung im Eissport verwendet werden muss.
3. Falls die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 Abs. 2 BGB (§ 10, Ziffer 2) zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 15 Unterwerfungsklausel LEV

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissport-Verbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände -soweit sie diese Sportarten ausüben- an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Verein ist Rheine.
3. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – das Amtsgericht Steinfurt.
4. Alle in dieser Satzung in der männlichen Form dargestellten Funktionen können auch in der weiblichen Form bezeichnet werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 03. September 2017.

In der Neufassung vom 21. Mai 2022.